

**Zeitschrift:** Geomatik Schweiz : Geoinformation und Landmanagement =  
Géomatique Suisse : géoinformation et gestion du territoire =  
Geomatica Svizzera : geoinformazione e gestione del territorio

**Herausgeber:** geosuisse : Schweizerischer Verband für Geomatik und  
Landmanagement

**Band:** 111 (2013)

**Heft:** 7

**Artikel:** Neue Ansätze in der Landschaftsaufwertung

**Autor:** Poggiati, P.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-346975>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Neue Ansätze in der Landschaftsaufwertung

Um die Umnutzung der Rustici, die sich ausserhalb von Bauzonen befinden, zu regeln, hat der Kanton Tessin den Nutzungsplan «Landschaften mit schützenswerten Bauten» (PUC-PEIP) erarbeitet. Das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) hat gegen die erste Fassung des Plans Beschwerde eingereicht, was weitere Verhandlungen zur Folge hatte. Die Verhandlungen haben die Zusammenhänge zwischen den Rustici und der Landschaftspolitik erneut verdeutlicht. Ihre Umnutzung versteht sich nämlich als Teil der umfassenden Landschaftspolitik, die das Tessin seit mehreren Jahren fördert. Ein Rustico umzubauen bedeutet einerseits, ein typisches Bauwerk, das landwirtschaftlich nicht mehr genutzt wird, erhalten und vor dem Zerfall bewahren zu können, und andererseits, durch eine aktive Präsenz im Berggebiet und vor allem in den Regionen, in denen die landwirtschaftliche Nutzung zurückgegangen ist, die Landschaftspflege zu sichern.

P. Poggiati

Die Erhaltung der Rustici ist im Tessin ein wichtiges und oft heftig diskutiertes Thema, das auf den Anfang der 1980er-Jahre zurückgeht, als mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) das Prinzip der Trennung von Bauzonen und nicht bebaubaren Gebieten eingeführt wurde. Seit mehr als 30 Jahren sucht man nun nach einer befriedigenden Lösung eines Problems, das eigentlich mehr kultureller als technischer Natur ist.

Plinio Martini, einer der bekanntesten und beliebtesten Schriftsteller der italienischen Schweiz, schreibt hierzu:

*«Sie bauten ohne Massstab und ohne Zeichnung, gemäss alter und sicherer Tradition. Ihre Kunst war die direkte Antwort auf die Fragen der täglichen Arbeit, der Eigenheit des Bodens, der Transhumanz, der Notwendigkeit, Schritte und Mühe, wo immer möglich zu sparen.»*

Und er erklärte:

*«An Stelle der Notwendigkeit des Bauens steht heute die Liebe zum rustikalen Stil, mit der gewöhnlichen Diskrepanz zwischen Missachtung und Ambition. Hier wird geschützt, dort zerstört.»*

Der Run auf landwirtschaftliche Bauten, die Bauland-Spekulationen und der Bau-boom der 1970er- und 1980er-Jahre führten in der ganzen Schweiz zu Regelungen, die den Schutz der Grünflächen und der landwirtschaftlichen Gebiete zum Ziel hatten. Ein plan- und ordnungsloses Bauen sollte verhindert werden.

Die Umsetzung dieser bundesrechtlichen Bestimmungen ging im Tessin nicht schmerzlos über die Bühne, vor allem was den Umbau der Rustici ausserhalb der Bauzonen betraf. Was folgte, waren Jahre der Diskussionen, Polemiken und endlosen technischen, rechtlichen und politischen Kämpfe, ausgetragen im Spannungsfeld zwischen der Liebe zum eigenen Land, Legalität, Kultur und Geschichte.

Die fast einstimmige Verabschiedung des Nutzungsplanes ([www.ti.ch/puc-peip](http://www.ti.ch/puc-peip)) durch den Tessiner Grossen Rat am 11. Mai 2010 hätte einen Schlussstrich unter die komplexe Frage der Nutzung der Rustici setzen sollen. Dem war leider nicht so. Wegen der vom ARE eingereichten Beschwerde mussten neue Verhandlungen geführt werden. Die Beschwerde galt insbesondere folgenden zwei Punkten:

- die Forderung eines wirksameren Schutzes der Landschaft bei der Umnutzung eines Rustico;

- die Infragestellung der Qualität der Landschaft in der Nähe von Bauzonen, Infrastrukturen oder neueren Wohnbauten, der so genannten roten Zonen. Da es sich um eine wichtige und heikle Angelegenheit handelt und damit eine Einigung hinsichtlich der Anwendung des Nutzungsplans erzielt werden konnte, hat das Tessin die Verhandlungen mit dem Bund intensiviert. Es sollte eine Lösung gefunden werden, die zumindest einen Teilerückzug der beim kantonalen Verwaltungsgericht eingereichten Beschwerde ermöglicht, so dass endlich bundesrechtskonforme Bewilligungen für die Umnutzung von Rustici erteilt werden konnten.

Das Ergebnis der intensiven Verhandlungen mit dem ARE ist in der Botschaft vom 4. Mai 2011 festgehalten, in welcher der Tessiner Staatsrat beim Grossen Rat für den Zeitraum 2012–2015 einen Rahmenkredit in der Höhe von 3,2 Millionen Franken für die Pflege und Aufwertung der Landschaft sowie für die Abänderung einzelner Artikel der Anwendungsbestimmungen des Nutzungsplanes beantragt.

Die besagte Botschaft, die vom Grossen Rat am 28. Juni 2012 genehmigt wurde, trägt dem Hauptbeschwerdepunkt des ARE Rechnung (Forderung nach konkreten Garantien für die Nutzung der Landschaften innerhalb des PUC-PEIP). Das ARE hatte im Juni 2011 mit dem *Dipartimento del Territorio* eine formelle Vereinbarung getroffen und den Vorschlag der Botschaft gutgeheissen.

Somit können circa 70 Prozent der schützenswerten Bauten, die in den Zonen des Nutzungsplans liegen, in Einklang mit dem Bundesrecht umgebaut werden. Die restlichen 30 Prozent der Bauten (Gebäude in den roten Zonen) bedürfen hingegen einer Beurteilung durch den Bund, die derzeit läuft.

Die Diskussion im Grossen Rat hat klar gezeigt, dass die Umnutzung der Rustici stark mit der Landschaftspolitik, die der Kanton Tessin seit mehreren Jahren fördert, verwoben ist. Mit dem Rahmenkredit von 3,2 Millionen Franken, der im Juni 2012 gesprochen wurde, soll der neue

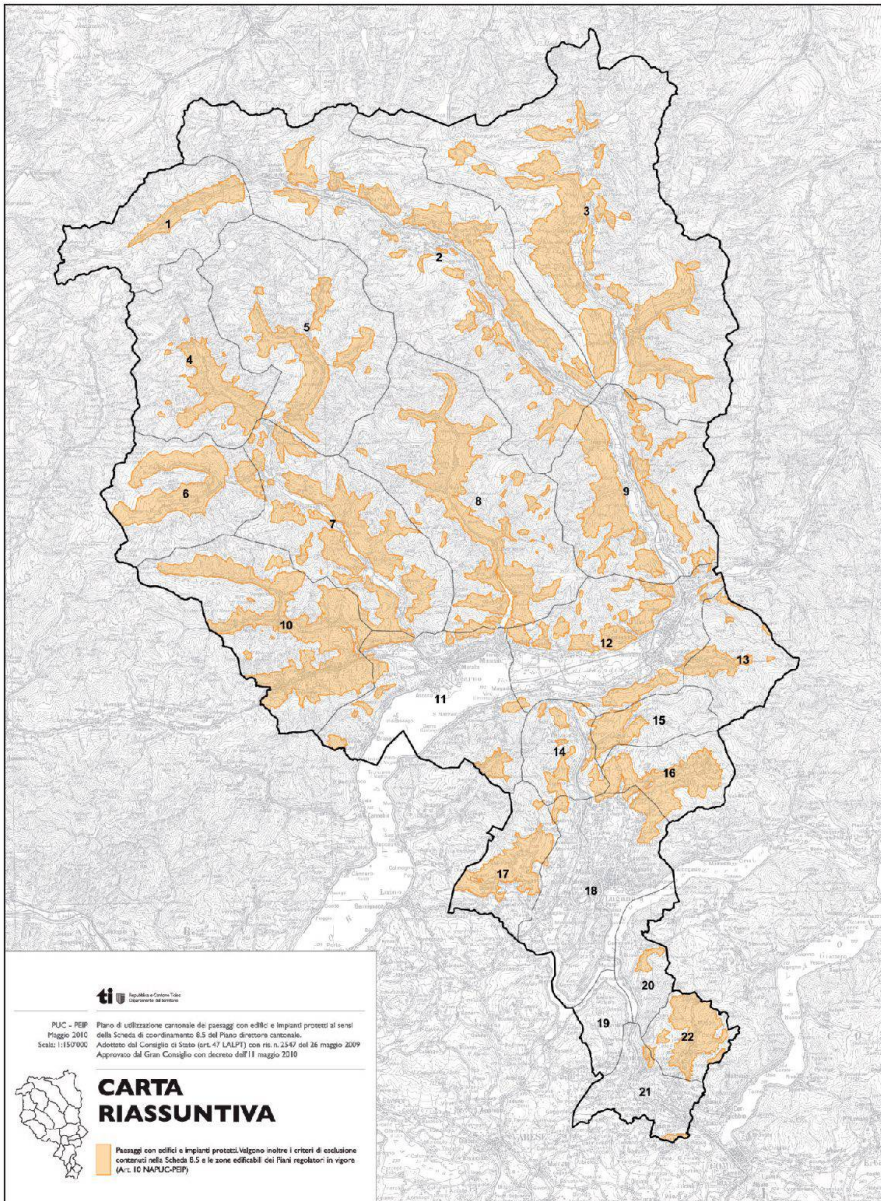


Abb. 1: Karte der Landschaften mit schützenswerten Bauten.

Ansatz für den Schutz und die Aufwertung der Landschaft umgesetzt werden. Mit einer sorgfältigen Renovierung der Rustici können diese typischen Tessiner Bauten, die zwar keinen landwirtschaftlichen Zweck mehr erfüllen, aber dennoch schützenswert sind, erhalten werden. Darüber hinaus wird durch die aktive Präsenz im Berggebiet und insbesondere in den Regionen, in denen die landwirtschaftlichen Tätigkeiten stark zurückgegangen sind, die Landschaft weiterhin gepflegt.

Der Entscheid des Grossen Rates war auch ein wichtiges politisches Signal in den Diskussionen auf Bundesebene nach der Volksabstimmung vom 11. März 2012 zur Zweitwohnungsinitiative und führte schliesslich dazu, dass der Bundesrat am 22. August 2012 beschloss, dass die Rustici nicht in den Geltungsbereich des Verfassungsartikels über Zweitwohnungen fallen.

Paolo Poggiati  
Direktor des Tessiner Amtes  
für Raumentwicklung  
Paolo.poggiati@ti.ch